

SATZUNG

zur 3. Änderung der Satzung der Gemeinde Neuenkirchen über die Erhebung von Gebühren für die Entsorgung von Niederschlagswasser (Regenwasserabgabensatzung Neuenkirchen)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Gemeinde Neuenkirchen in seiner Sitzung am 26.11.2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Satzungsänderungen

§§ 1 und 3 erhalten folgende Fassung:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Neuenkirchen betreibt die Abwasserbeseitigung des auf ihrem Gemeindegebiet anfallenden Niederschlagswasser nach Maßgabe der Abwasserbeseitigungssatzung vom 28.11.1988 als öffentliche Einrichtung. Hierzu gehören alle Regenwasserkanäle, die im Eigentum der Gemeinde Neuenkirchen stehen.

Die Gemeinde Neuenkirchen erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme ihrer öffentlichen zentralen Niederschlagsbeseitigungsanlage (Niederschlagswassergebühren).

§ 3 Gebührensätze

Die Abwassergebühr für die Beseitigung von Niederschlagswasser beträgt je Quadratmeter bebaute und befestigte Fläche jährlich 0,34 €.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Neuenkirchen, den 26.11.2020

GEMEINDE NEUENKIRCHEN

Carlos Brunkhorst
Bürgermeister